

Bundeskanzleramt

Rathaus
 1082 Wien
 Telefon: +43 1 4000 82321
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 post@md-r.wien.gv.at
 wien.gv.at

MDR - 776672-2020-4
 Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem ein Bundesgesetz über
 Maßnahmen zum Schutz der Nutzer
 auf Kommunikationsplattformen
 erlassen wird;
 Begutachtung;
 Stellungnahme

zur Zahl 2020-0.452.909

Wien, 9. Oktober 2020

Zu dem mit Schreiben vom 2. September 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben des Bundes, Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz zu erlassen, wird seitens des Landes Wien ausdrücklich begrüßt. Insbesondere ist der Schutz vor frauenfeindlichen, homophoben, transphoben und rassistischen Angriffen im Internet und in sozialen Medien ein gesellschaftspolitisch wichtiges Anliegen. Auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich besonders häufig in sozialen Medien austauschen, kommt im gegebenen Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich):

Betreffend die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Art. 3 Abs. 2 der E-Commerce-Richtlinie wird in den Erläuterungen zu § 1 ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten von der genannten Bestimmung unter den in Abs. 4 dieses Artikels genannten Voraussetzungen abweichen können, und zwar dann, wenn abweichende Maßnahmen aus bestimmten Gründen, wie z. B. zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, erforderlich sind. Hierzu ist anzumerken, dass die Bekämpfung von homophober Hetze, obwohl sie in den Ausnahmegründen des Art. 3 Abs. 4 der E-Commerce-

Richtlinie nicht explizit genannt wird, aus den anderen Ausnahmegründen ableitbar scheint und - wie auch in der Problemanalyse des Vorblattes angesprochen - vom vorliegenden Gesetzesentwurf jedenfalls mitumfasst sein muss.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 4 (Größe der Kommunikationsplattform):

Es erscheint unklar, wie festgestellt werden kann, ob NutzerInnen einer Plattform in Österreich (in dem genannten Ausmaß) zugangsberechtigt sind. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die DiensteanbieterInnen diese Daten nicht aktiv erheben. Gleiches gilt für die Ziffer 2.

Zu § 1 Abs. 3 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich):

Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung sind Medienunternehmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass Medienunternehmen schon im Hinblick auf die Regelungen des Mediengesetzes hohen Sorgfaltsanforderungen unterliegen. Dem ist entgegenzuhalten, dass gerade auf Plattformen diverser Medienunternehmen zu journalistischen Artikeln immer wieder hasserfüllte Kommentare gegen bestimmte Personen abgegeben werden, ohne dass dem vom betreffenden Medienunternehmen angemessen Einhalt geboten würde. Es wird daher befürwortet, auch die von Medienunternehmen bereitgestellten Plattformen dem Gesetz zu unterstellen.

Auch wenn vermutet werden kann, dass Vergabeplattformen, die dem e-Procurement dienen (d. h. der vergaberechtlich gebotenen Kommunikation zwischen AuftraggeberIn und BewerberIn/BieterIn, wie z. B. die Plattform „eVergabe+“ des AN-KÖ), unter die Ausnahme des Abs. 3 fallen, sollte dies zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Bei den Begriffsbestimmungen fehlt der im Gesetzesentwurf sehr oft verwendete Begriff des Nutzers bzw. der Nutzerin. Die Nutzereigenschaft von einer Registrierung abhängig zu machen erscheint verfehlt, da auch Personen, die bei der betreffenden Plattform nicht registriert sind, von Hasspostings betroffen sein können und vom Schutz des gegenständlichen Gesetzes umfasst sein sollten. Auch der Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfes („Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen“) sollte in dieser Hinsicht überarbeitet werden.

Zu dem in Z 4 definierten Begriff der „Kommunikationsplattform“ ist anzumerken, dass aus kinder- und jugendschutzpolitischen Gründen jedenfalls die von Kindern und Jugendlichen häufig genutzten Plattformen wie Instagram, Snapchat, WhatsApp, Facebook und Tiktok von den neuen gesetzlichen Regelungen erfasst werden sollten. Den Erläuterungen zu § 2 ist allerdings zu entnehmen, dass offenbar WhatsApp als Form der Individualkommunikation mangels größerem NutzerInnenkreis nicht als Kommunikationsplattform im Sinn des gegenständlichen Entwurfes gelten soll. In den Erläuterungen wird weiters im Hinblick auf die Inhalte und die Größe der Kommunikationsplattform zur Abgrenzung von Formen der Individualkommunikation auf die „wohlerprobte und durch umfassende Sprachpraxis geprägte Terminologie aus der Definition des Mediums in § 1 Abs. 1 Z 1 Medien gesetz - MedienG“ sowie auf die „diesbezüglichen Gesetzesmaterialien“ und die „umfangreiche Literatur“ verwiesen. Diese Verweise tragen tatsächlich jedoch nichts zur Klarstellung des Begriffs der

Kommunikationsplattform bei, da § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG hinsichtlich der Frage, ab welcher Adressatenmenge von einem „größeren Personenkreis“ gesprochen werden kann, in Judikatur und Literatur durchaus kontrovers beurteilt wird. Die Grenze zu einem „größeren Personenkreis“ wurde von der Judikatur schon bei 10, 20, 30 oder 50 Empfängern gezogen (vgl. Röggl/Zöchbauer in Medien und Recht 2015, 188 [Heft 4 v. 15.9.2015] mit weiteren Nachweisen), womit wieder unklar bleibt, ob bzw. ab welcher Adressatenmenge beispielsweise die Kommunikationsplattform WhatsApp in den Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes fällt.

Zu § 3 (Melde- und Überprüfungsverfahren):

Grundsätzlich wird kritisch gesehen, dass weder den Dienstanbieter noch in weiterer Folge die RTR-GmbH eine Verpflichtung zur Meldung von strafrechtswidrigen Inhalten an die Strafverfolgungsbehörden trifft - und zwar nicht einmal dann, wenn die Täterin bzw. der Täter bekannt oder zumindest ausforschbar ist oder eine besondere Schwere der Straftat vorliegt.

Zu § 3 Abs. 2 Z 3 (Hochladen des strafrechtswidrigen Inhalts):

Der in dieser Bestimmung und auch an anderen Stellen des Entwurfes verwendete Begriff des „Hochladens“ sollte verallgemeinert werden, da unter diesem im normalen Sprachgebrauch die Übertragung von Daten verstanden wird. Rechtswidrige Inhalte können aber nicht nur durch Hochladen entstehen.

Zu § 3 Abs. 3 Z 1 (Frist zur Sperrung/Lösung von gemeldeten Inhalten):

Um die Frist bis zur Sperrung/Lösung des strafrechtswidrigen Inhaltes so kurz wie möglich zu halten wird angeregt, die DiensteanbieterInnen gesetzlich dazu zu verpflichten, jene MitarbeiterInnen, die mit der Prüfung der gemeldeten Inhalte befasst sind, einschlägig einschulen zu lassen bzw. auch Leitfäden/FAQs zur Verfügung zu stellen. Wünschenswert erscheint außerdem eine zusätzliche Regelung, dass gemeldete Inhalte während der Dauer eines Melde- bzw. Überprüfungsverfahrens (vorübergehend) nicht für die Allgemeinheit sichtbar sind.

Zu § 3 Abs. 4 (Überprüfungsverfahren):

Abs. 4 sieht die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung über die Sperre bzw. Lösung eines gemeldeten Inhalts vor. Kritisch gesehen wird hierbei, dass die Überprüfung durch den Diensteanbieter selbst erfolgt bzw. auch innerorganisatorisch durch dieselbe Stelle bzw. dieselbe Person erfolgen kann, welche schon zuvor über die Sperrung oder Lösung auf Grund der vorangegangenen Meldung entschieden hat. Weiters ist zwar die Verpflichtung zur Durchführung eines wirksamen und transparenten Verfahrens normiert, eine umfassende Begründungspflicht, warum eine Sperrung oder Lösung erfolgt bzw. nicht erfolgt ist, wurde jedoch nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG die Möglichkeit für DiensteanbieterInnen besteht, die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zu übertragen. Es wäre wünschenswert, eine vergleichbare Möglichkeit im Kommunikationsplattformengesetz - KoPI-G zu verankern.

Zu § 3 Abs. 5 und 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von NutzerInnen, sollte klargestellt werden, dass DiensteanbieterInnen nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes dazu verpflichtet sind, über die für den Dienst notwendigen bzw. ohnehin bereits vorhandenen Daten hinaus, weitere personenbezogene Daten ihrer NutzerInnen zu erheben. Sollte der Gesetzesentwurf anderes intendiert haben, so wäre im Hinblick auf die notwendige Vorhersehbarkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz eine explizite gesetzliche Anordnung notwendig. Auch sollte im Gesetz definiert werden, welche personenbezogenen Daten seitens jener Person, welche die Meldung erstattet, im Zuge der Meldung anzugeben sind; hier ist insbesondere unklar, ob die meldungslegende Person ihre Identität nachzuweisen hat. Sollte z. B. ein eingesannter Personalausweis oder sollten z. B. zu Beweiszwecken Daten betreffend die Geschlechtsidentität bzw. die sexuelle Orientierung übermittelt werden müssen, wäre die Übermittlungsart technisch näher zu regeln (keine Übermittlung mittels unverschlüsselter Mail). Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten die Angaben der meldungslegenden Person auf die allernotwendigsten Daten beschränkt werden.

Weiters wird die Aufnahme einer Regelung angeregt, wonach das Formular zur Meldungslegung dahingehend auszustalten ist, dass sich darin kein (auch nicht freiwillig) anzuklickendes Feld findet, mit welchem ein Newsletter bestellt oder der Datenweitergabe an Dritte zugestimmt werden kann.

Zu § 3 Abs. 7 (missbräuchliche/automatisierte Meldungslegung):

Zu Abs. 7 wird vorgeschlagen, dass nicht nur in Fällen, in denen automatisiert bzw. „nachweislich unbegründet“ (siehe Erläuterungen) eine Vielzahl an Meldungen erstattet wird, von der Durchführung eines Meldungs- bzw. Überprüfungsverfahrens abgesehen werden kann. Vielmehr sollte auch im umgekehrten Fall bei einer nachweislich begründeten Vielzahl an Meldungen (z. B. bei wiederholten Vorfällen trotz Vorliegens einstweiliger Verfügungen oder entsprechender Gerichtsurteile z. B. bei Stalking) von der Durchführung eines weiteren Überprüfungsverfahrens unter Einbeziehung des hochladenden Nutzers/der hochladenden Nutzerin abgesehen werden können; das Posting wäre binnen 24 Stunden zu löschen/sperren, die hochladende Person sollte nur einmal über die Löschung/Sperrung informiert werden, ein Antrag auf Überprüfung der Löschung/Sperrung sollte in diesem Fall ausgeschlossen bzw. gegebenenfalls nur beim ersten Mal möglich sein.

Zu § 5 (Verantwortlicher Beauftragter):

Im Hinblick darauf, dass die/der verantwortliche Beauftragte 24 Stunden, und zwar auch an Wochenenden und Feiertagen, verfügbar sein und gemäß Abs. 2 offenbar auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Kommunikationsplattform ansprechbar sein soll, ist festzuhalten, dass eine einzelne Person diesen Anforderungen nicht gerecht werden kann. Eine Regelung zur Bestellung zumindest eines Stellvertreters wird angeregt.

Ganz grundsätzlich scheint es jedoch fraglich, ob es - auch aus der Systematik des Zustellrechts an sich - zumutbar ist, die ständige Erreichbarkeit einer natürlichen Person und somit die permanente Zustellbarkeit von behördlichen Schriftstücken zu verlangen. Dies steht auch in keinem Verhältnis zu anderen, durchaus gleichartigen Tätigkeiten (BetriebsleiterInnen von Eisenbahnunternehmen, Da-

tenschutzbeauftragte oder auch GeschäftsführerInnen von Unternehmen). Gleichermaßen gilt für die jederzeitige Erreichbarkeit durch die Aufsichtsbehörde. Durch derartige Vorgaben des Gesetzgebers wird die Einhaltung von Arbeitszeitregeln und des Urlaubsgesetzes erschwert bzw. unmöglich gemacht. Ebenso erscheint es unverhältnismäßig, dass derlei Regelungen in Fällen von Hass im Netz, nicht jedoch bei möglichen Gefahren für Leib und Leben vorgesehen sind.

Zu § 6 Abs. 4 (Durchsetzung der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten):

Da sich die Vollstreckbarkeit von Bescheiden gemäß § 6 Abs. 4 nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG bestimmt, kann in diesem Fall - vorbehaltlich § 3 Abs. 3 VVG - eine Zuständigkeit von Landesbehörden, d. h. von Bezirksverwaltungsbehörden als Vollstreckungsbehörden gegeben sein. Dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob diese Zuständigkeit nach VVG nur in dem speziellen Fall der Vollstreckung von Geldbußen gemäß § 10 Abs. 1 Z 8, also nur bei Nichtbestellung eines verantwortlichen Beauftragten, oder auch bei der Eintreibung der übrigen Geldbußen nach § 10 besteht. Eine systematische Auslegung des § 6 Abs. 4 i.Z.m. § 12 Abs. 3 legt nahe, dass die Einbringung aller übrigen Geldbußen nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Geldstrafen zu erfolgen hat; es wird dennoch angeregt, explizit klarzustellen, welche Geldbußen nach dem VVG einzubringen sind.

Da das VVG nicht die Vollstreckbarkeit von Bescheiden, sondern deren Vollstreckung regelt, wird angeregt, den in § 6 Abs. 4 verwendeten Begriff entsprechend abzuändern.

Zu § 11 (Geldstrafen gegen verantwortliche Beauftragte):

Die empfindlich hohen Geldstrafen, die gegen verantwortliche Beauftragte verhängt werden können, werden insofern kritisch gesehen, als es nicht wünschenswert scheint, dass DiensteanbieterInnen von großen Kommunikationsplattformen ihre Verantwortung auf einzelne MitarbeiterInnen abschieben können. Primär sollte dem Gesetz daher mittels Verhängung von Geldbußen gegen die DiensteanbieterInnen zum Durchbruch verholfen werden. Zudem ist anzumerken, dass die Norm unter Strafe stellt, dass eine Person nicht jederzeit erreichbar ist. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich.

Zu § 12 Abs. 2:

Es wird angemerkt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht geschlechtergerecht formuliert ist und Frauen nur über eine Generalklausel mitgemeint sind. Darüber hinaus fehlt in dieser Generalklausel die mittlerweile durch den VfGH (G 77/2018-9 vom 15.6.2018) anerkannte dritte Geschlechtsoption für intergeschlechtliche Menschen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Michael Raffler
Senatsrat

Mag. Erwin Streimelweger
Senatsrat



Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zur Zahl 782015-2020-23)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>